



Wald

Waldfeststellung

Gegenstand	Waldfeststellung Stössel
Gemeinde	Unterägeri
Standort	Stössel / Waldegg, Koordinaten 2 686 534 / 1 221 955
Grundstück Nrn.	1427, 1430, 1485, 1486 und 2337, Gemeinde Unterägeri
AFW 56263	

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 1427, 1430, 1485, und 1486, Gemeinde Unterägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Stössel» (Massstab 1:1'200, vom 12. September 2022) statisch festgesetzt.
2. Auf den Grundstücken Nr. 1486 und 2337, Gemeinde Unterägeri, gelten sämtliche Bestockungen ausserhalb der in genanntem Plan bezeichneten statischen Waldgrenzen als Nichtwald.
3. Die durch die vorliegende Waldfeststellung geänderten Waldflächen sind nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Unterägeri im Zonenplan zu übernehmen.
4. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde

erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

6. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- Gemeinde Unterägeri, Seestrasse 2, 6314 Unterägeri

Zug, 20. Januar 2023 - ZUEA

Amt für Wald und Wild



Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Stössel», Massstab 1:1'200, vom 12. September 2022

Versand: 20. Jan. 2023

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 1976, 1995, 2006, 2010, 2013, 2016 und 2019 (Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Luftbildaufnahmen (Orthofotos) aus den Jahren 2002, 2007, 2011 und 2022 (Quelle: GIS Kanton Zug);
 - Reliefkarte (swissALTI3D, Quelle: Bundesamt für Landestopographie);
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Stössel» (Massstab 1:1'200, vom 12. September 2022).
2. Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 werden im Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen eingeführt (festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Dies erfolgt fortlaufend für jeweils einzelne Gebiete. Vor diesem Hintergrund leitete das Amt für Wald und Wild (AFW) im Gebiet Stössel, Gemeinde Unterägeri, von Amtes wegen ein Waldfeststellungsverfahren ein. Das Gebiet umfasst den nördlichen Teil der Uferbestockung des Bödlibachs sowie die östlich des Bödlibachs gelegenen Bestockungen auf den Grundstücken Nr. 1427, 1486 und 2337.
3. Die Waldabgrenzungen wurden gemäss der aktuellen Richtlinie für Waldfeststellungen durch Vertreter des AFW im Gelände festgelegt und wo erforderlich vermessungstechnisch aufgenommen (GNSS basierte Vermessung). Auf dieser Grundlage wurde, unter Berücksichtigung verschiedener Luftbildaufnahmen sowie mithilfe der Reliefkarte (siehe oben), der genannte Plan vom 12. September 2022 erstellt. Wo die Waldfeststellung privates Eigentum betraf, wurden die betroffenen Eigentümerschaften (ausgenommen jene mit Eigentum im Waldabstand) vor der Zustellung des genannten Plans über das Waldfeststellungsverfahren orientiert. Eine Eigentümerschaft wünschte daraufhin eine Begehung mit Vertretern des AFW. Diese fand am 18. November 2022 statt.
4. Mit Schreiben vom 28. November 2022 wurden alle betroffenen Eigentümerschaften über das Waldfeststellungsverfahren informiert. Dem Schreiben wurde der genannte Plan vom 12. September 2022 beigelegt. Im Sinne des rechtlichen Gehörs wurde mit Frist bis 03. Januar 2023 die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Dem AFW wurden keine Einwendungen gegen die Waldabgrenzung gemäss Plan vom 12. September 2022 eingegeben. Hingegen wurden innert der gesetzten Frist schriftlich Anliegen betreffend Unterhaltsarbeiten im Bereich der Bestockung östlich des Grundstücks Nr. 1432 (Koordinaten 2 686 524 / 1 221 969) geäussert. Konkret wurde angeführt, dass erforderliche Unterhaltsarbeiten am bestehenden, unbefestigten Weg durchs Gehölz sowie am bestehenden Schacht mit dazugehörigen Leitungen und Gräben im nordöstlichen Randbereich des Gehölzes trotz vorliegender Waldfeststellung weiterhin möglich sein sollen.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall haben die betroffenen Waldeigentümerschaften zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Das Waldfeststellungsverfahren ist vielmehr darin begründet, dass der Kanton Zug gestützt auf Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG für das ganze Kantonsgebiet, d. h. auch ausserhalb der Bauzone, statische Waldgrenzen einführt (gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020, festgehalten in Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Stössel» (Massstab 1:1'200, vom 12. September 2022) bezeichnet die im Gebiet Stössel festgelegten Waldgrenzen. Der Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzungen, die im Plan ausdrücklich bezeichnet sind (rot gestrichelte Linien).
4. Im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Waldabgrenzung gemäss genanntem Plan wurden die oben genannten Anliegen betreffend den Unterhalt bestehender Anlagen im Wald bzw. im Waldabstand hervorgebracht. Diese stehen der vorliegenden Waldfeststellung nicht entgegen.
5. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.
6. Gemäss Art. 13 Abs. 1 WaG werden Waldgrenzen, die wie vorliegend gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG festgestellt worden sind, in den Nutzungsplänen eingetragen. Gemäss § 2 Abs. 3 EG Waldgesetz werden Waldgrenzen in den Plänen für das Grundbuch eingetragen. Diese Einträge bzw. die Nachführung der Waldfeststellung erfolgen demnach nach Abschluss des Waldfeststellungsverfahrens, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft der vorliegenden Verfügung, durch die jeweils zuständigen Stellen.
7. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



- Statische Waldgrenze zu verfügen
- Statische Waldgrenze rechtskräftig
- Gebäudeumriss (AV)
- Grundstücksgrenze